COPIA IHRER R. KAIS. MAJESTÄT ... EDICTS, DIE REBELLISCHEN BAUERN ... BETR

Bav. 3002 (20)

REGIA

COPIA
Ihrer Röm. Kayserl. Majestät Allergnädigsten und ernstlichen Edicts, die Rebellischen Bauren und deren Rädelsführer betreffend.

JOSEPHUS von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / König zu Hungarn und Böheim / rc.

ES hat zwar Unsere liebe und getreue Landschafft kurtz verruckter Tägen bey Uns die bewegliche Vorstellung gethan / wie daß sie an der von der Bauerschafft Rent-Amts Burghausen erweckt- und in öffentliche Feindseeligkeit ausgebrochener Empörung ein höchstes Leydwesen geschöpffet / dvhero auch sich gern äusseristen Fleisses bearbeiten wollen / die entstandene Unruhe wieder beyzulegen / massen Wir dann ihr auf bittliches Ansuchen Gnädigst erlaubet / daß sie einige Deputirte abgeschicket / mit denen gleichfalls aus dem Rent-Amt Burghausen zu Anzing eingetroffenen Deputirten eine Unterredung vorgenommen / und nachmals bey Uns die Gnädigste Verwilligung erlanget hat / daß Wir ersagter aufgestandener Bauerschafft einen zehentägigen Stillstand der Waffen Gnädigst zugesagt / mit dem ansdrücklichen Beysatz jedoch / daß man inzwischen beeder Seits von aller Thätlichkeit sich enthalten / keine Patenten oder Emissarios ausschicken / welche die andere noch in Ruhe stehende Rent-Aempter und Unterthanen aufhetzen / und zum gleichen Aufstand erwecken / sondern inner besagten Stillstands-Zeit ihre Beschwerden / wann sie einige

Digitized by Google

ige zu haben vermeynen/ zusammen tragen/ und zu billiger Untersuchung durch die Landschafft überreichen lassen mögen: Also/ daß Wir Uns Gnädigst versehen hätten/ es würde das schwürige Bauren-Volk von dem Land-verderblichen Unwesen abstehen/ und den dardurch eröffneten Weeg zu Wiederherstellung deß innerlichen Ruhestands allerdings antretten: Nachdeme sich aber an statt dessen gegen bessere Zuversicht geäussert/ daß ermeltes aufrührische Bauern-Volk zu eben der Zeit/ als dessen Deputirte sich zu Anzing befunden/ sehr nachtheilige Patenten in die Rent-Aemter Straubingen und Landshut ausgeschikt/ und unter Bedrohung Feuer und Schwerdt dieselbe zu ihrem Anhang mit Worten zu vermögen/ oder mit der That zu erzwingen fortgefahren/ den von ihnen selbst gebettenen/ und disseits verwilligten Stillstand leichtfertiger Weise gebrochen/ Unser im Feld stehendes Corpo feindlich angefallen/ da inzwischen auch der Metzger Krauß von Kehlheim in Krafft der von der rottirten rebellischen Bauerschafft ihme ertheilten Commission und Patenten/ neue Rott in der Gegend Kehlheim zusammen gezogen/ nächtlicher Weil sich dieses Orts bemeistert/ Unsere darinn gelegene Soldateſca disarmirt und gefangen genommen/ auch dergleichen Frevelthaten an mehr anderen benachbarten Oertern auszuüben sich unterstanden/ also/ daß sie ihrer Seits die ihnen anerbottene Kayserl. Gnad verächtlich ausgeschlagen/ und nichts unterlassen/ was sie nach ihrem bösen Gemüth auszuüben sich fähig zu seyn erachtet. Wann Wir aber dergleichen lasterhafften rebellischen Muthwillen und Lands-Verhergung länger nicht zu verstatten gemeynt/ sondern Uns endlich gemüssiget befunden/ diejenige Mittel der Schärffe/ Feuer/ Schwerd und Plünderung/ durch welches die verzweiffelte Rädels-Führer/ die bey ihrer Unvermögenheit/ es mag endlich die Sach gehen/ wie sie will/ nichts zu verlieren haben/ oder durch die dabey mit unterlauffende Raub- und Plünderung allein Beute zu machen suchen/ den übrigen unbesonnenen Land-Mann zu der verderblichen Unruhe bezwungen/ an die Hand zu nehmen/ und auf die Weiß/ wie sie zum Aufstand gerathen/ wiederum zum schuldigen Gehorsam und Unterthänigkeit zu bringen.

Als

Als befehlen Wir allen und jeden Unſerer Botmäſſigkeit unterworffenen Gerichtern / Hofmarcken und Unterthanen der Bayriſchen Landen hiermit gnädigſt / und wollen / daß von allen-ſamt / die ſich in Waffen und zuſammen rottirt befinden / alſobalden / und ohne allen Verzug ein jeder / er ſeye verheyrathet oder unverheyrathet / Sohn oder Knecht / Ingeſeſſen oder Fremd / nach ſeinem häuſslichen Weſen / wo er gebürtig / wohnhafft oder in Dienſten ſtehet / ſich begeben / das Gewehr ſeiner vorgeſetzten Obrigkeit und Beamten einlieffern / die bißherige Rädelführer entdeken / fürohin aber von aller Feindſeligkeit ſich enthalten / und im Ruheſtand / wie es einem getreuen Unterthan / und Lands-Innwohner gebühret / leben ſolle. Sofern nun dieſes Unſere ernſtliche Gebott und Befehl nicht vollzogen / und das zuſammen geloſſene Bauern-Volk ſich obgehörter Maſſen nicht auseinander und zur Ruhe begeben ſollte / wird Krafft diſes männiglichen kund gemacht / daß diejenige Dörffer / Höfe und Häuſer / wo die Bauerſchafft ſich abweſend befindet / ohne alle Gnad und Bedenken verbrennet und in die Aſchen geleget / diejenige Mannſchafft aber / ſo in Wehr und Waffen verbleiben / und darinn ertappet werden wird / als Rebellen angeſehen / und mit Galgen und Schwerd / Vertreibung ihrer Weib und Kinder / auch Confiſcirung ihrer Haab und Güter geſtrafft / und diſe ihre confiſcirte Güter alsdann denen / ſo in der Ruhe und ſchuldigen Treu verblieben zugeeignet werden ſollen. Wir werden und wollen auch Uns damit nicht begnügen laſſen / daß etwann allein der Vatter ſich nacher Hauſe begebe / der Sohn aber bey dem rebelliſchen Hauffen verbleibe / ſondern es ſollen die Eltern ihre Söhne auf alle Weiß zuruk und nacher Hauß zu ziehen verbunden / oder in Entſtehung deſſen / und da die Söhne ihrer Schuldigkeit nach ſich nicht nacher Hauß begeben werden / ihre Eltern der Straff deß Brands und Plünderung / als wann ſie ſelbſten darbey wären / unterworffen ſeyn. Wir wollen auch diſem Unſerem Gnädigiſten Befehl ohne alle Widerrede und Ausnahm nachgelebet wiſſen / und keine Entſchuldigung / daß man darzu gezwungen / oder aus Noth / oder auf andere Weiſe darzu verleitet ſeye / annehmen / ſondern gegen alle und jede abweſend und in Waffen ſich befindende ohne Unterſchied mit der

Strenge

Digitized by Google

ige zu haben vermeynen/ zusammen tragen/ und zu billiger Untersuchung durch die Landschafft überreichen lassen mögen: Also/ daß Wir Uns Gnädigst versehen hätten/ es würde das schwürige Bauren-Volk von dem Land-verderblichen Unwesen abstehen/ und den dardurch eröffneten Weeg zu Wiederherstellung deß innerlichen Ruhestands allerdings antretten: Nachdeme sich aber an statt dessen gegen bessere Zuversicht geäussert/ daß ermeltes aufrührische Bauern-Volk zu eben der Zeit/ als dessen Deputirte sich zu Anzing befunden/ sehr nachtheilige Patenten in die Rent-Aemter Straubingen und Landshut ausgeschikt/ und unter Bedrohung Feuer und Schwerdt dieselbe zu ihrem Anhang mit Worten zu vermögen/ oder mit der That zu erzwingen fortgefahren/ den von ihnen selbst gebettenen/ und dissеits verwilligten Stillstand leichtfertiger Weise gebrochen/ Unser im Feld stehendes Corpo feindlich angefallen/ da inzwischen auch der Metzger Krauß von Kehlheim in Krafft der von der rottirten rebellischen Bauerschafft ihme ertheilten Commission und Patenten/ neue Rott in der Gegend Kehlheim zusammen gezogen/ nächtlicher Weil sich dieses Orts bemeistert/ Unsere darinn gelegene Soldateſca disarmirt und gefangen genommen/ auch dergleichen Frevelthaten an mehr anderen benachbarten Oertern auszuüben sich unterstanden/ also/ daß sie ihrer Seits die ihnen anerbottene Kayserl. Gnad verächtlich ausgeschlagen/ und nichts unterlassen/ was sie nach ihrem bösen Gemüth auszuüben sich fähig zu seyn erachtet. Wann Wir aber dergleichen lasterhafften rebellischen Muthwillen und Lands-Verhergung länger nicht zu verstatten Gemeynt/ sondern Uns endlich gemüssiget befunden/ diejenige Mittel der Schärfe/ Feuer/ Schwerd und Plünderung/ durch welches die verzweifelte Rädels-Führer/ die bey ihrer Unvermögenheit/ es mag endlich die Sach gehen/ wie sie will/ nichts zu verlieren haben/ oder durch die dabey mit unterlauffende Raub- und Plünderung allein Beute zu machen suchen/ den übrigen unbesonnenen Land-Mann zu der verderblichen Unruhe bezwungen/ an die Hand zu nehmen/ und auf die Weiß/ wie sie zum Aufstand gerathen/ wiederum zum schuldigen Gehorsam und Unterthänigkeit zu bringen.

Als

Als befehlen Wir allen und jeden Unſerer Bottmäſſigkeit unterworffenen Gerichteren / Hofmarcken und Unterthanen der Bayriſchen Landen hiermit gnädigſt / und wollen / daß von allen-ſamt / die ſich in Waffen und zuſammen rottirt befinden / alſobalden / und ohne allen Verzug ein jeder / er ſeye verheyrathet / oder unverheyrathet / Sohn oder Knecht / Ingeſeſſen oder Fremd / nach ſeinem häuſlichen Weſen / wo er gebürtig / wohnhafft oder in Dienſten ſtehet / ſich begeben / das Gewehr ſeiner vorgeſetzten Obrigkeit und Beamten einlieffern / die bißherige Rädelführer entdeken / fürohin aber von aller Feindſeligkeit ſich enthalten / und im Ruheſtand / wie es einem getreuen Unterthan / und Lands-Innwohner gebühret / leben ſolle. Sofern nun dieſes Unſere ernſtliche Gebott und Befehl nicht vollzogen / und das zuſammen geloffene Bauern-Volk ſich obgehörter Maſſen nicht auseinander und zur Ruhe begeben ſollte / wird Krafft diſes männiglichen kund gemacht / daß diejenige Dörffer / Höfe und Häuſer / wo die Bauerſchafft ſich abweſend befindet / ohne alle Gnad und Bedenken verbrennet und in die Aſchen geleget / diejenige Mannſchafft aber / ſo in Wehr und Waffen verbleiben / und darinn ertappet werden wird / als Rebellen angeſehen / und mit Galgen und Schwerd / Vertreibung ihrer Weib und Kinder / auch Confiſcirung ihrer Haab und Güter geſtrafft / und diſe ihre confiſcirte Güter alsdann denen / ſo in der Ruhe und ſchuldigen Treu verblieben zugeeignet werden ſollen. Wir werden und wollen auch Uns damit nicht begnügen laſſen / daß etwann allein der Vatter ſich nacher Hauſe begebe / der Sohn aber bey dem rebelliſchen Hauffen verbleibe / ſondern es ſollen die Eltern ihre Söhne auf alle Weiß zuruk und nacher Hauß zu ziehen verbunden / oder in Entſtehung deſſen / und da die Söhne ihrer Schuldigkeit nach ſich nicht nacher Hauß begeben werden / ihre Eltern der Straff deß Brands und Plünderung / als wann ſie ſelbſten darbey wären / unterworffen ſeyn. Wir wollen auch diſem Unſerem Gnädigſten Befehl ohne alle Wiederrede und Ausnahm nachgelebet wiſſen / und keine Entſchuldigung / daß man darzu gezwungen / oder aus Noth / oder auf andere Weis darzu verleitet ſeye / annehmen / ſondern gegen alle und jede abweſend und in Waffen ſich befindende ohne Unterſchied mit der

Strenge

Digitized by Google

Strenge verfahren lassen. Damit man auch den versetzenden Zwang um so weniger zu einem Behelff zu nehmen habe/ so werden die Häupter und Rädelsführer diser aufrührischen Bauern-Rott hiemit Vogel frey erkläret/ also/ das derjenige/ welcher derenselben einen oder mehr todt oder lebendig einliefern wird/ an seinem Tode nicht nur nicht gefrevelt haben/ sondern darzu befindenden Dingen nach noch belohnet werden solle. Und wie Wir diese Unsere gnädigste Befehl und Meynung um selbige zu männiglichens Kundschafft zu bringen in offentlichen Druk ausgehen lassen/ also haben diejenige/ die sich derselben ihrer Schuldigkeit nach unverzüglich bequemen/ und von dem rebellischen Hauffen sich entziehen/ Unsers Perdons und Kayserlicher Guad sich zu erfreuen/ die Widerspenstige aber an ihren Häusern/ Haab und Gütern/ auch Leib und Leben der unfehlbahren Execution/ welche zu vollziehen/ Unserem General-Wachtmeister von Kriechbaum anbefohlen ist/ zu gewarten. Wornach sich ein jeder zu achten/ und vor Schaden zu hüten wissen wird. Datum München den 19. Decembris 1705.

Per Administrationem Cæsaream.

L. S.

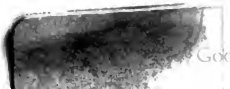
Google

Strenge verfahren lassen. Damit man auch den verschützenden Zwang um so weniger zu einem Behelff zu nehmen habe/ so werden die Häupter und Rädelsführer diser aufrührischen Bauern-Rott hiemit Vogel frey erkläret/ also/ das derjenige/ welcher deren einen oder mehr todt oder lebendig einliefern wird/ an seinem Tode nicht nur nicht gefrevelt haben/ sondern darzu befindenden Dingen nach noch belohnet werden solle. Und wie Wir diese Unsere gnädigste Befehl und Meynung um selbige zu männiglichens Kundschafft zu bringen in offentlichen Druk ausgehen lassen/ also haben diejenige/ die sich derselben ihrer Schuldigkeit nach unverzüglich bequemen/ und von dem rebellischen Hauffen sich entziehen/ Unsers Perdons und Kayserlicher Guad sich zu erfreuen/ die Widerspenstige aber an ihren Häusern/ Haab und Gütern/ auch Leib und Leben der unfehlbahren Execution/ welche zu vollziehen/ Unserem General-Wachtmeister von Kriechbaum anbefohlen ist/ zu gewarten. Wornach sich ein jeder zu achten/ und vor Schaden zu hüten wissen wird. Datum München den 19. Decembris 1705.

Per Administrationem Cæsaream.

L. S.